

Ihre Zufriedenheit als Kunde ist unser oberstes Ziel. Bitte kontaktieren Sie uns direkt bei einem auftretenden Problem. Zusammen finden wir bestimmt eine Lösung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der opto.cal Sàrl

1.4. 2020

Opto.cal untersteht den Qualitätsstandards von ISO 17025 – 2017, die ISO 9001 als Teil beinhaltet.

1. Anwendung

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche erbrachten Leistungen und für sämtliche Produkte, welche von opto.cal Sàrl ("opto.cal") hergestellt und/oder an Kunden geliefert werden. Abweichende oder zusätzliche Bedingungen, insbesondere auch allgemeine Einkaufsbedingungen eines Kunden, kommen nur zur Anwendung, wenn diese zwischen opto.cal und dem Kunden ausdrücklich schriftlich vereinbart sind.

Die Dienstleistungen umfassen insbesondere den Betrieb eines Messlabors, physikalische Analysen, technische Beratung, sowie den Handel mit Geräten.

Opto.cal verfügt in der Schweiz über behördliche Bewilligungen als unabhängiges SCS Kalibrier- und STS Testlabor für UV, sichtbares Licht und IR Strahlung.

Änderungen und Ergänzungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form. Die allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bewirkt nicht deren vollständige Unwirksamkeit.

2. Gewisse Verpflichtungen von opto.cal

Opto.cal ist gegenüber dem Kunden verantwortlich für die sorgfältige und fachmännische Erbringung der Dienstleistungen in Übereinstimmung mit üblichen Industriestandards oder anwendbaren fachlichen Standards gemäss der Qualitätsmanagement-Dokumentation von opto.cal..

Unter Vorbehalt einer ausdrücklichen, anders lautenden, schriftlichen Vereinbarung ist opto.cal jederzeit berechtigt, Prozesse, Methoden oder Verfahren, welche sie als geeignet beurteilt, nach eigenem Ermessen zu verwenden oder Prozesse, Methoden oder Verfahren zu verändern, zu wechseln oder aufzugeben. opto.cal ist nicht verpflichtet, andere Qualitätsstandards als die Norm ISO 17025 einzuhalten (beispielsweise GMP), ausser solche Standards wurden schriftlich vereinbart

3. Aufträge

3.1 Die Angebote von opto.cal für die Erbringung von Dienstleistungen, die Herstellung und/oder Lieferung von Produkten sind vorbehaltlich anderer Regelung im betreffenden Angebot während 30 Tagen ab Datum des Angebots gültig.

Die Annahme eines Angebots und/oder der Auftrag für Dienstleistungen oder Produkte ("Auftrag") müssen bzw. muss - mangels anderslautender Vereinbarung - durch den Kunden schriftlich oder elektronisch (per Email) erfolgen, so wie von opto.cal schriftlich oder per Email bestätigt werden.

Die schriftliche Auftragsbestätigung kann bei standardmässigen Dienstleistungen oder bei Lieferung von Produkten ab Lager durch die gehörige Erfüllung des Auftrags ersetzt werden

Auftragsänderungen sind opto.cal vom Kunden schriftlich mitzuteilen. Opto.cal wird sich im Rahmen des Zumutbaren bemühen, den veränderten Anforderungen des Kunden gerecht zu werden. Opto.cal behält sich aber eine Anpassung der Konditionen und Lieferbedingungen ausdrücklich vor.

3.2 Technische Unterlagen, Spezifikationen

Alle Zeichnungen, Abbildungen, Beschreibungen, Reinheitsanforderungen basieren auf den im Auftrag schriftlich vereinbarten Spezifikationen.

3.3 Auswärtige Arbeiten durch opto.cal

3.3.1 Für auswärtige Arbeiten von Mitarbeitenden oder Unterbeauftragten von opto.cal :

Der Betreiber der Anlagen gewährt den Zutritt und stellt sicher, dass die Anlagen im geeigneten Zustand (Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Sauberkeit, Raumgrösse usw.) für die vereinbarten Arbeiten zur Verfügung stehen und dass die vereinbarte personelle Unterstützung und das notwendige Material vorhanden sind, damit die Arbeiten durch opto.cal oder ihre Unterbeauftragte ohne Verzögerungen im vereinbarten Zeitrahmen durchgeführt werden können. Wartezeiten und Zusatzaufwand seitens

opto.cals, die durch Nichtverfügbarkeit von Anlagen oder der zugesicherten personellen Unterstützung entstehen, werden von opto.cal zusätzlich verrechnet. Opto.cal kann in solchen Fällen nicht für Verzögerungen verantwortlich gemacht werden. Müssen die Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit durchgeführt werden, oder sind von opto.cal Mitarbeitenden Überstunden zu leisten, so werden die gesetzlichen Zuschläge dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.

3.3.2 Vorschriften am Bestimmungsort

Der Kunde hat opto.cal spätestens mit der Bestellung für Dienstleistungen oder Produkte auf die örtlichen Gesetze, Vorschriften, Verordnungen und behördlichen Erfordernisse aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung und die Montage, den Betrieb, die Handhabung, die Kennzeichnung, die Verpackung, den Versand und insbesondere auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen. Ausserdem stellt der Kunde für die bestellte Dienstleistung geeignete und den Vorschriften entsprechende Räume zur Verfügung.

4. Rücktritt

Ein Rücktritt des Kunden von einem Auftrag für die Herstellung oder Lieferung von Produkten ist vor der Lieferung der Produkte ausgeschlossen, es sei denn, er vergütet opto.cal die bis zu diesem Zeitpunkt bereits geleistete Arbeit und deckt den allfälligen Schaden inklusive entgangenem Gewinn. Opto.cal ist berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten, wenn sie von ihren eigenen Lieferanten nicht richtig oder rechtzeitig beliefert wird, und nach allen zumutbaren Anstrengungen Ersatz für die Lieferung nicht beschafft werden kann und deshalb die Lieferung der Produkte an den Kunden unmöglich wird.

Für die vorgenannten Fälle des Rücktritts von opto.cal sind Schadensersatzansprüche des Kunden an opto.cal ausgeschlossen.

Falls über das Vermögen unseres Auftraggebers ein gerichtliches Insolvenzverfahren eingeleitet oder ein Konkursantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird, kann opto.cal ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

5. Höhere Gewalt

Opto.cal haftet nicht für und verliert keine Rechte wegen Verzögerungen oder Leistungsausfälle(n), welche durch Ereignisse höherer Gewalt bedingt sind. Unter „höherer Gewalt“ sind Ereignisse zu verstehen, die nach Vertragsabschluss bekannt werden, nicht voraussehbar waren und ausserhalb des Einflussbereiches von opto.cal liegen, wie z.B. Natur- oder kriegerische Ereignisse, Terrorismus, Unruhen, Streiks, Arbeitskonflikte, erhebliche Betriebsstörungen, Epidemien oder andere ähnliche Ereignisse sowie behördliche Verfügungen, vorausgesetzt opto.cal informiert den Kunden so schnell wie vernünftigerweise möglich nach Kenntnis solcher Umstände.

6. Fristen

Die Lieferung von Dienstleistungen oder von Produkten erfolgt innerhalb der schriftlich oder elektronisch zugesicherten Frist oder, soweit eine derartige Zusicherung fehlt, innert einer angemessenen Frist. Opto.cal wird im Falle einer ernsthaften Verzögerung im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen oder Lieferung von Produkten den Kunden umgehend benachrichtigen zwecks allfälliger Verlängerung der Frist. Kann opto.cal die neu zugesicherte Frist nicht einhalten, steht dem Kunden ausschliesslich ein Rücktrittsrecht vom Auftrag zu.

Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

Die Lieferfrist beginnt nach Klärung aller technischen und kaufmännischen Angelegenheiten zwischen dem Kunden und opto.cal, das heisst nach Erhalt der verbindlichen Unterlagen des Kunden (Vorschriften, Spezifikationen, etc.).

Die Lieferfrist wird angemessen verlängert, wenn die nachträgliche Änderung von Angaben und Unterlagen, die für die Ausführung des Auftrages erforderlich sind, durch den Kunden eine Verzögerung zur Folge hat.

7. Handhabung, Aufbewahrung und Archivierung

7.1 Handhabung der vom Kunden gelieferten Geräte

Erst mit dem Eintreffen im Labor von opto.cal geht die Verantwortung für die Kundengeräte auf opto.cal über, ebenso erlischt die Verantwortung von opto.cal mit der Übergabe an den Transportunternehmer beim Rücktransport, es sei denn, es wird explizit etwas anderes schriftlich mit dem Kunden vereinbart. Bei Proben, die einer geschlossenen Kühlkette unterliegen, muss der Kunde vorher opto.cal informieren und der Erhalt dieser Information muss bestätigt werden.

7.2 Aufbewahrung der Dokumente

Für die Aufbewahrung und Archivierung von Befunden bzw. Berichten nach Abschluss der vereinbarten Untersuchungen oder Bearbeitung ist der Kunde verantwortlich. Ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung, werden die einem Auftrag zugrunde liegenden Arbeitsdokumente und Rohdaten während zehn (10) Jahren nach Abschluss des entsprechenden Auftrags von opto.cal archiviert. Anschliessend werden die betreffenden Arbeitsdokumente und Rohdaten zerstört. Opto.cal ist nicht zur Einhaltung von zusätzlichen oder abweichenden Erfordernissen des Kunden verpflichtet, sofern nicht schriftlich vereinbart. Der Kunde ist verantwortlich für die Übernahme von allen Kosten und Ausgaben, welche opto.cal im Zusammenhang mit solchen zusätzlichen oder abweichenden Erfordernissen entstehen.

8. Geistiges Eigentum

Wenn im Auftrag nichts anderes vereinbart wird, werden alle Resultate und die diese repräsentierenden Messwerte, Zeichnungen, Dokumente, Studien, Berichte, Analysen, Daten, Labor- und Prozessunterlagen, die von opto.cal spezifisch für den Kunden im Zusammenhang mit den Dienstleistungen oder der Herstellung von Produkten entwickelt wurden ("Ergebnisse"), ohne zusätzliche Kosten und nach vollständiger Vergütung der unter dem Auftrag zahlbaren Gebühren und Kosten ausschliessliches Eigentum des Kunden. Der Kunde ist frei, mit den Ergebnissen zusammenhängendes geistiges Eigentum nach seinem Ermessen und im eigenen Namen zu erwerben. Auf schriftliches Verlangen des Kunden ist opto.cal bereit, den Kunden bei der Erlangung seiner Rechte gemäss diesem Artikel 8 mit den notwendigen Informationen und Unterlagen zu unterstützen. Der damit verbundene Aufwand ist entschädigungspflichtig. Alle Rechte und Ansprüche an und in allen Entdeckungen, Erfindungen, Know- How, Patenten, Patentanmeldungen, Geschäftsgeheimnissen, Marken, eigenen Materialien, Methoden, Verfahren, Techniken, technischen Unterlagen und Vorschriften, Unterlagen, elektronischen Codes, Daten und Rechten, welche opto.cal vor Beginn der Dienstleistungen oder Herstellung von Produkten gehören oder an opto.cal lizenziert sind sowie alle Verbesserungen oder Änderungen davon, oder welche (ii) von opto.cal nach Beginn der Dienstleistungen oder Herstellung von Produkten ohne Verwendung von geheimen Informationen oder Rechten des Kunden entwickelt oder geschaffen werden, oder welche von opto.cal entwickelt werden und nicht ausdrücklich Teile der Ergebnisse sind, bleiben im Eigentum von opto.cal. Der Auftraggeber darf Prüfberichte, Kalibrierzertifikate und dergleichen nur in vollständiger Form weitergeben.

9. Geheimhaltung

Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wird, verpflichten sich opto.cal gemäss ISO 17025-2017 und der Kunde gegenseitig, Informationen geheim zu halten, welche sie im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen, der Herstellung und/oder Lieferung von Produkten durch opto.cal von der anderen Partei erhalten haben und welche der empfangenden Partei nachweislich nicht anderweitig bereits bekannt waren, sofern nichts anderes durch Gesetz oder Gerichtsbeschluss vorgeschrieben ist. Beide Parteien verpflichten sich insbesondere:

- 1 Die Informationen ausschliesslich durch berechtigte Personen und zum vorgesehenen Zweck zu verwenden.
- 2 Ohne vorheriges schriftliches Einverständnis der anderen Partei, die Informationen keinem Dritten bekanntzugeben oder zugänglich zu machen.
- 3 Auf Verlangen der anderen Partei - und vorbehaltlich der anwendbaren Gesetze und Verordnungen - sämtliche von der betreffenden Partei gelieferten Unterlagen oder Dokumente oder Kopien von elektronischen oder in Computersystemen gespeicherten Informationen mit vertraulichem Inhalt oder Muster, sofern vorhanden, zurückzugeben oder zu vernichten. Die betreffende Partei darf jedoch für Nachweiszwecke eine Archivkopie behalten.

Der Auftragnehmer ist berechtigt von Unterlagen, die ihm vom Auftraggeber im Rahmen der Auftragsdurchführung zur Einsicht überlassen wurden, Ablichtungen zu den eigenen Akten zu nehmen.

Pressemitteilungen und wissenschaftliche Publikationen, die vertrauliche Informationen enthalten, bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der anderen Partei.

10. Zusammenarbeit mit Dritten

Wenn im Auftrag nicht anders vorgesehen, behält sich opto.cal das Recht vor, die Erbringung von Dienstleistungen oder Herstellung von Produkten an Dritte zu übertragen, abzutreten oder Unterbeauftragte bei zuziehen. opto.cal wird nur Unterbeauftragte mit vergleichbaren Qualitätsstandards und Geheimhaltungsverpflichtungen einsetzen. Bei Aufträgen, die nach SCS- oder

STS-Regeln durchgeführt werden müssen, wird opto.cal nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit dem Kunden die Erbringung von Dienstleistungen oder Herstellung von Produkten an Dritte übertragen, abtreten oder Unterbeauftragte bei ziehen. Alle Rechte des Kunden und opto.cal sollen den entsprechenden Rechtsnachfolgern beider Parteien zu gute kommen bzw. von ihnen durchsetzbar sein.

11. Preise und Zahlungsbedingungen

Für Dienstleistungen oder Produkte gelten die in den Aufträgen vereinbarten Preise oder, falls eine solche Vereinbarung fehlt, die anwendbaren aktuellen Listenpreise von opto.cal. Alle Preise verstehen sich - sofern nicht anders schriftlich vereinbart - als Werte in Schweizer Franken exklusive Mehrwertsteuer und exklusive alle Nebenkosten wie Verpackung, Transport, Versicherung, Spesen, Zölle und Abgaben. Für Eil- und Expressaufträge wird ein Preisaufschlag verrechnet. Für Aufträge, die nach behördlichen Vorschriften (SCS Spezielle Normen etc.) durchgeführt werden, oder welche spezielle Sicherheitsvorschriften erfordern, gelten besondere Preisansätze.

Die Zahlungsbedingungen sind in den Aufträgen aufgeführt. Rechnungen sind, wenn im Auftrag nicht anders vereinbart, innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto zahlbar. .

Eine Verrechnung von Forderungen des Kunden gegen opto.cal kann der Kunde nur nach vorhergehender schriftlicher Vereinbarung mit opto.cal geltend machen. Bei Zahlungsverzug ist opto.cal berechtigt, 1,0 % Verzugszins pro Monat zu berechnen. Ferner ist opto.cal bei Neukunden, sowie bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden befugt, für noch nicht gelieferte Dienstleistungen oder Produkte Vorauszahlung zu verlangen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen. Die Leistungspflicht von opto.cal ruht, solange der Kunde mit einer fälligen Zahlung in Verzug ist.

12. Anwendbares Recht

Nachträge, Ergänzungen oder Änderungen von Verträgen sowie etwaige Nebenabreden oder Zusagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, alle Aufträge oder Vereinbarungen zwischen opto.cal und dem Kunden unterstehen Schweizerischem Recht, mit Ausnahme der Kollisionsnormen des Schweizerischen Internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes CISG.

12.1 . Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Delémont, **Schweiz**. Es sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

13. Gewährleistung und Haftung

13.1 Produkte

Opto.cal gewährleistet, dass die Produkte, die im Auftrag aufgeführten und von opto.cal ausdrücklich schriftlich angenommenen wurden, alle zugesicherten Spezifikationen erfüllen. Über etwaige Abweichungen wird der Kunde vor Auslieferung informiert. Die Lieferung der Produkte wird vor der Mitteilung der Versandbereitschaft von opto.cal in deren Geschäftsräumen auf Qualität und Funktionstüchtigkeit gemäss ihren internen Richtlinien geprüft. Verlangt der Kunde weitergehende Prüfungen, so sind sie schriftlich zu vereinbaren und vom Kunden zu bezahlen.

Der Kunde ist verpflichtet, die Produkte bei Erhalt zu prüfen. Der Kunde ist verpflichtet, opto.cal umgehend zu benachrichtigen, falls die Produkte nicht den im Auftrag ausdrücklich schriftlich aufgeführten Spezifikationen entsprechen. Falls sich herausstellt, dass diese Nicht-Übereinstimmung ein durch opto.cal verursachter Fehler oder Mangel ist, steht opto.cal im Falle eines vom Kunden ordnungsgemäss gemeldeten Fehlers oder Mangels in den Produkten, ein Recht auf Nachbesserung innert angemessener Frist nach Erhalt des entsprechenden Berichts zu. Erfolgt die Nachbesserung nicht rechtzeitig oder schlecht, ist der Kunde ausschliesslich berechtigt, eine Preisreduktion der durch den Kunden an opto.cal zahlbaren Gebühren geltend zu machen.

Opto-cal ist keinesfalls haftbar für Begleit- oder Folgeschäden (einschliesslich insbesondere für entgangenen Gewinn oder Verlust von Goodwill oder zusätzlichen Kosten), unabhängig davon ob als Folge eines Anspruchs aus Vertrag, unerlaubter Handlung oder eines sonstigen Anspruchs oder im Rahmen eine Klage wegen Verletzung der Gewährleistungspflicht oder eines sonstigen Verletzung.

13.2 Dienstleistungen

opto.cal arbeitet unter den Qualitätsstandards ISO 17025 / 2017 und führt ihre Dienstleistungen gemäss Offerten aus.

Mängel in der Ausführung des Auftrages sind zur Wahrung allfälliger Ansprüche und Forderungen innert 20 Arbeitstagen nach Beendigung des Auftrags schriftlich anzuzeigen, da ansonsten ein Verzicht angenommen wird.

Opto.cal gewährleistet, dass die Dienstleistungen, die im Auftrag aufgeführten und von opto.cal ausdrücklich schriftlich angenommenen Spezifikationen erfüllen. Die Lieferung der Produkte wird vor der Mitteilung der Versandbereitschaft von opto.cal in deren Geschäftsräumen auf Qualität und Funktionstüchtigkeit gemäss ihren internen Richtlinien geprüft. Verlangt der Kunde weitergehende Prüfungen, so sind sie schriftlich zu vereinbaren und vom Kunden zu bezahlen.

13.1 Einschränkung der Gewährleistung

Die Beschreibung der Produkte in Katalogen, Analysen und anderen Dokumentationen von opto.cal dient nur der genauen Bezeichnung und präzisen Festlegung des entsprechenden Produkts. Die vorgenannten Beschreibungen sind nicht als Gewährleistung gemäss Art. 197 des Schweizerischen Obligationenrechts oder gemäss einem anderen anwendbaren Recht zu verstehen. Eine zusätzliche Gewährleistung kann nur in einem Auftrag enthalten sein und erfordert die vorherige schriftliche rechtsgültig unterschriebene Bestätigung von opto.cal mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass ein Produkt eine bestimmte Eigenschaft aufweist.

Opto.cal haftet nur für Schäden beim Vertragspartner oder bei Dritten, die es grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat. Dies gilt insbesondere für Schäden, die im Zusammenhang mit der Verwendung der erbrachten Auftragsergebnisse beim Vertragspartner oder bei Dritten entstehen (Folgeschäden).

Die von opto.cal gemessenen, hergestellten und/oder gelieferten Produkte sind für den vorgesehenen Zweck bestimmt. Sie dürfen nur für den spezifizierten Zweck verwendet werden.

Mit Ausnahme der im Artikel 13 ausdrücklich erwähnten Gewährleistungspflichten gibt opto.cal keine weiteren stillschweigenden oder ausdrücklichen Gewährleistungen im Zusammenhang mit Geräten, Messungen oder irgendwelchen anderen durch opto.cal selbst oder einen Agenten oder einen im Unterauftrag hergestellten oder / und gelieferten Produkten oder Dienstleistungen. Alle Gewährleistungen beziehen sich nur auf ordnungsgemässen Gebrauch. Der Anspruch erlischt automatisch nach 12 Monaten nach der Lieferung, sowie das Klagerecht.

14. Verpackung

Opto.cal ist im Auftrag des Kunden für eine dem Produkt angepasste Verpackung besorgt. Die Verpackung wird vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung nicht zurückgenommen und wird separat verrechnet.

15 Beförderung

Lieferbedingungen für die Produkte sind - sofern nicht anders schriftlich vereinbart – "CPT" an den im Auftrag benannten Bestimmungsort gemäss Definition in den Incoterms 2010. Opto.cal belastet die Beförderungskosten dem Kunden.

15.1 Übergang des Risikos

Das Risiko geht mit der Lieferung der Produkte an den Frachtführer oder gemäss folgender Beschreibung auf den Kunden über. opto.cal informiert den Kunden über die Versandbereitschaft der Produkte. Wenn sich die Lieferung auf Begehren des Kunden oder aus sonstigen Gründen, welche opto.cal nicht zu vertreten hat, verzögert, werden die versandbereiten Produkte dem Kunden fakturiert. In einem solchen Fall wechseln die Lieferbedingungen auf "EXW" (Incoterms 2010) und das Rechnungsdatum entspricht dem Lieferdatum.

16. Eigentumsvorbehalt

Opto.cal behält sich das alleinige und ausschliessliche Eigentum an den Produkten vor, solange und soweit sie aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden noch Zahlungsansprüche gegen diesen hat.